

## **Corona-Pandemie**

### **Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts (Stand: 21.09.2020)**

## **Gliederung**

- 1. Hygienemaßnahmen**
- 2. Mindestabstand und feste Gruppen**
- 3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**
- 4. Infektionsschutz im Fachunterricht**
- 5. Pausenverkauf und Mensabetrieb**
- 6. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**
- 7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**
- 8. Personaleinsatz**
- 9. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**
- 10. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**
- 11. Veranstaltungen, Schülerfahrten**
- 12. Dokumentation und Nachverfolgung**
- 13. Erste Hilfe**
- 14. Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes**

## 1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome<sup>1</sup> aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

<sup>1</sup> RKI: Demografische Daten und Symptome / Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 10 (vgl. unten).

### a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist grundsätzlich möglich. Insgesamt stehen im Schulhaus 15 Desinfektionsspender zur Verfügung.

### b) Raumhygiene

Lüften:

Es wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet. Mindestens alle 45 min wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorgenommen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.

Reinigung:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier werden Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt. Das Reinigungspersonal wurde aufgestockt.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird möglichst vermieden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, achten die Lehrkräfte darauf, dass zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgt.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassen-sätzen von Büchern / Tablets werden die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, werden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen und die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

### **c) Hygiene im Sanitärbereich**

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich werden vermieden. Während der Pausen ist daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet. Die Schüler und Schülerinnen dürfen die Toilette immer nur einzeln aufsuchen.

Flüssigseifenspender und **Händetrocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitgestellt. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen ausgehängt. Einmalpapierhandtücher stehen ausreichend zur Verfügung.

## **2. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen**

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, wird generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayLfSMV), u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, wird die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß begrenzt. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, wird einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions- / Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), wird von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, wird auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer geachtet. Wo – z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.

- In den Klassen- und Kursräumen werden möglichst feste Sitzordnungen eingehalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich, da zwischen den Schülern und Schülerinnen kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen im Außenbereich ist vorhanden und eine getrennte Zuführung der Schülerinnen und Schüler erfolgt über drei getrennte Eingänge (Altbau-Ost, Haupteingang-Süd und Neubau-West). Es wird zudem darauf geachtet, dass vor und nach Unterrichtsende eine Aufsicht im Eingangsbereich und in den Fluren sichergestellt ist.

### **3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Begegnungsflächen im Innen- und Außenbereich des Schulgebäudes (wie z. B. Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, auf dem Sportplatz oder Pausehof).

#### **Ausgenommen von dieser Pflicht sind:**

- Schülerinnen und Schüler,
  - o sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben
  - o während des Ausübens von Musik und Sport
  - o soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).
- Alle Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BaylFSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:
  - o Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
  - o Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist
  - o Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
  - o Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, wird - soweit möglich - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet.

Auch beim Tragen einer MNB wird unbedingt darauf geachtet, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

#### **4. Infektionsschutz im Fachunterricht**

Sport- und Musikunterrichtangebote finden unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich statt.

##### **a) Sportunterricht**

Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) achtet die Lehrkraft zu Beginn und nach Beendigung des Sportunterrichts auf ein gründliches Händewaschen.

##### **b) Musikunterricht**

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente werden nach jeder Benutzung in geeigneter Weise gereinigt.
- Vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule werden die Hände mit Flüssigseife gewaschen.

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

Singen im Fachunterricht Musik wird unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

- Gesang: o Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.  
o Zudem wird darauf geachtet, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.  
o Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.  
o Es wird während des Gesangs alle 20 Minuten gelüftet.

##### **c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer**

Folgende Regeln werden an unsere Schule eingehalten:

- Regelmäßiges Händewaschen vor und nach der Zubereitung von Lebensmitteln.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte werden nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen. Der Küchenarbeitsplatz wird vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler nehmen gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen ein, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

## **5. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb**

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb ist möglich, da das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Die/der Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und legt dies auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vor.

## **6. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen werden, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Die Anwesenheitslisten werden so geführt, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich ist und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden kann.

## **7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt.

## **8. Personaleinsatz**

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren

Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird, vgl. hierzu § 9 Abs. 2 MuSchG.

## **9. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

Alle Schülerinnen und Schüler kommen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nach. Gleichzeitig wird ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler werden geprüft.

## **10. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

**a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen • Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten,**

**Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

### **b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

#### **aa) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase**

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

#### **bb) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase**

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

#### **cc) Vorgehen bei Lehrkräften**

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in



Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

### **11. Veranstaltungen, Schülerfahrten**

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Schulsport-wettbewerbe, Ausflüge) werden – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – ausgeführt.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten wird verzichtet, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste finden vorab nicht statt.

### **12. Dokumentation und Nachverfolgung**

Schüler und Schülerinnen, welche die Corona-Warn-App auf ihrem Mobiltelefon installiert haben, ist es gestattet, dass Mobiltelefon auf dem Schulgelände und während des Unterrichts einzuschalten. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und in der Schultasche verbleiben.

### **13. Erste Hilfe**

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

#### **14. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude**

Es wird in jedem Fall sichergestellt, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann.